



Verein für Jugendfürsorge
und Jugendpflege e.V.

Satzung des Vereins für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V. Gießen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, im diakonischen Auftrag praktische Jugendhilfe auf pädagogischer, psychologischer und medizinischer Grundlage zu betreiben und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.
- (2) Die Ausübung dieser Aufgabe erfolgt im Sinne christlicher Nächstenliebe.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Diakonie Hessen.

§ 3

Bekenntniszugehörigkeit

- (1) Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Vereins und leitende Mitarbeitende sollen einer christlichen Kirche, in der Regel evangelischen Bekenntnisses, angehören.
- (2) Die übrigen Mitarbeitenden sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Alle Mitarbeitenden müssen die Grundrichtung des Vereins bejahen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand des Vereins übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.

§ 5

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann werden:

- volljährige Personen
- Unternehmen und juristische Personen

sofern sie bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.

- (1) Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft aufgrund schriftlicher Anmeldung.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages als Mitglied kann die Entscheidung des Aufsichtsrates mit schriftlicher Begründung angerufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet nach freiem Ermessen endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (4) Soweit Mitglieder des Vereins Bedienstete werden oder in Einrichtungen des Vereins tätig sind, ruht während der Zeit des Beschäftigungsverhältnisses die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand.
- Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung des Unternehmens bzw. der juristischen Person.

Ausschluss:

- Als Ausschlussgrund gilt vereinsschädigendes Verhalten.
- Auch kann ausgeschlossen werden, wer mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Verzug ist.
- Den Ausschluss spricht der Vorstand aus.
- Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung des Aufsichtsrates mit schriftlicher Begründung angerufen werden.
- Der Aufsichtsrat entscheidet nach freiem Ermessen endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 6

Beitrag

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Er ist jeweils am 01.01. bzw. am Tage des Eintritts fällig.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung alsbald nach Feststellen des Jahresabschlusses – spätestens am 31. Juli – statt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (3) Von allen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die Beschlüsse wiedergeben und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Abschrift. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist das Protokoll in Abschrift zu übersenden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn es der Vorstand oder Aufsichtsrat oder 10% der Mitglieder, mindestens aber 20 Mitglieder, verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - sie nimmt den Jahresbericht mit Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - sie wählt aus den Vereinsmitgliedern die Mitglieder des Aufsichtsrates Sie kann sie beim Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen
 - sie beschließt die Höhe des Jahresbeitrages
 - sie berät und beschließt über Vorlagen und Anträge die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden
 - sie beschließt über Satzungsänderungen
 - sie stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 - 10 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht in den Einrichtungen des Vereins tätig sein dürfen.
- (2) Der Diakonie Hessen wird das Recht zuerkannt, zwei dieser Mitglieder im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Der Gesamtmitarbeitervertretung des Vereins wird das Recht zuerkannt, ein zusätzliches festes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreterin.
- (6) Er tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen; im Übrigen nach Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes unter Angabe der Gründe.
- (7) Er ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der zu beratenden Punkte und einer schriftlichen Begründung beantragt.
- (8) Die Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrates erfolgt durch seine/n Vorsitzende/n; im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreterin, und zwar acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten

den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

- (10) Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (11) Hiervon ist den Aufsichtsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern je eine Abschrift zu übersenden.
- (12) Die Mitteilungspflicht an Vorstandsmitglieder entfällt in Angelegenheiten, die mittelbar oder unmittelbar eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein, vertreten durch den Aufsichtsrat, betreffen.
- (13) In dringenden Fällen, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann der/die Vorsitzende über bezeichnete Sachverhalte und Fragen eine schriftlich Abstimmung herbeiführen.
- (14) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Abstimmung zugegen sind.
- (15) Bei der Durchführung seiner Aufgaben handelt der Aufsichtsrat ehrenamtlich. Er ist berechtigt, für Tätigkeiten einzelner seiner Mitglieder in Vollzug dieser Aufgaben, die über sein ehrenamtliches Handeln hinausgehen, angemessene Entschädigungen bzw. Vergütungen festzusetzen.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung durchgeführt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - er beschließt die allgemeinen Grundsätze für gesamtwirtschaftliche, medizinische, psychologische und pädagogische Konzeptionen aller Einrichtungen des Vereins;
 - er ist zuständig für die Berufung, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes, sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder
 - er beschließt den Haushaltsplan, sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms
 - er beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite
 - er genehmigt die Aufnahme von Darlehen für investive Maßnahmen
 - er beschließt den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie deren Belastung
 - er beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - er kann von dem Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins Auskunft verlangen und die Vorlage aller Unterlagen fordern, die er zu sehen wünscht
 - er bestimmt die Liquidationen bei der Vereinsauflösung.

Bestehen zwischen Aufsichtsrat und Vorstand Meinungsverschiedenheiten über eine Zuständigkeit, dann entscheidet hierüber der Aufsichtsrat.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf, mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern. Die Geschäfte nach medizinischer, psychologischer, pädagogischer, personalrechtlicher und kaufmännischer Führung werden auf die Vorstandsmitglieder verteilt.

- (2) Einem Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat der Vorsitz übertragen. Dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Die Mitglieder müssen Bedienstete des Vereins sein. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, führt die Geschäfte des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrem Amt und ihrer Verantwortung angemessene Vergütung.
- (5) Der Vorstand soll wöchentlich zusammentreten. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die Stellvertreterin, haben das Recht, einmal monatlich an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (7) Der Vorstand kann Personen mit besonderem Sachverstand zu seinen Sitzungen bei der Erörterung von Einzelpunkten beratend zuziehen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen einer Woche eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist immer beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) In dringenden Fällen, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann der/die Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in, über bezeichnete Sachverhalte und Fragen eine fernmündliche oder schriftliche Abstimmung herbeiführen. Hierüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin auch die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.
- (12) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates allein Vertretungsmacht eingeräumt werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen
- die Überwachung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- alle Personalangelegenheiten, insbesondere Einstellungen, Eingruppierung und Entlassung

- Entwicklung und Überwachung einer zweckdienlichen Organisation aller Einrichtungen des Vereins sowie für die Geschäftsverteilung im Bereich des ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Dienstes und der Verwaltung
 - Erstellung von verbindlichen Dienstanweisungen für den Geschäftsbetrieb in den Einrichtungen des Vereins
 - Leistungs-/Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aller stationären, teilstationären und ambulanten Angebote in den Einrichtungen des Vereins.
- (2) Weitere Kompetenzregelungen erfolgen im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (3) Zuständigkeiten können im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Geschäfts- bzw. Dienstanweisungen delegiert werden.

§ 13

Abstimmungen

Alle Abstimmungen werden, soweit durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten nicht vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14

Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Versammlung.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, dann ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Termin der früheren Versammlung stattfinden muss. Diese neue Versammlung ist immer beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Dieser Auflösungsbeschluss wird dann wirksam, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder ihn fassen.
- (4) Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gießen, 28.06.2017